

Honorarordnung der Jugendkunstgruppen

Das Honorar für die durchgeführte Doppelstunde (90 Min.) beträgt 48,00 €.

Das Honorar für eine durchgeführte Zeit-Stunde (60 Min.) beträgt 34,00 €.

Die Honorarhöhe orientiert sich an den Honorarhöhen der anderen städtischen Bildungseinrichtungen (Musikschule und Volkshochschule) sowie vergleichbarer Jugendkunstschulen/-gruppen in NRW.

Die Doppelstunde entspricht einer Schuldoppelstunde à 90 Minuten. Das Honorar beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Kursstunde. Die Honorarverträge sind schriftlich abzuschließen.

Steuerabzüge sowie weitere Abzüge werden nicht einbehalten. Honorareinkünfte sind von der Kursleiterin/dem Kursleiter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Einkommenssteuerveranlagung anzumelden.

Das Honorar wird jeweils zum Ende des Schuljahres und des Kalenderjahres auf Grund der durchgeführten Unterrichtsstunden errechnet und überwiesen. Im Ausnahmefall sind Zwischenabrechnungen und Abrechnungen für Kurse mit kürzeren Laufzeiten möglich.

Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare werden in der Regel nur dann durchgeführt und honoriert, wenn eine von der Leitung der Jugendkunstgruppen festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht werden kann. Diese richtet sich nach pädagogischen, technischen, programmatischen oder sozialen Kriterien.

Werden Veranstaltungen in Folge zu geringer Teilnehmerzahl abgesetzt, wird das Honorar für höchstens drei Unterrichtstermine gezahlt. Dies gilt nicht für Einzelveranstaltungen. Bei Ausfall/Absage einer Einzelveranstaltung kann kein Honorar bezahlt werden.

Die Honorarordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die vom Rat der Stadt Leverkusen am 30.03.2023 beschlossene Honorarordnung ihre Gültigkeit.